Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Allgemeine Infektionsschutzregeln

- Halten Sie – wenn immer möglich – mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Beachten Sie Infektionsschutzhinweise, wie Regeln zur Hygiene, und setzen Sie diese um.
- Tragen Sie eine Gesichtsmaske, wenn Sie den Abstand nicht einhalten können.

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Kontaktreduzierung

Die Kontaktbeschränkungen sind künftig Empfehlungen, das heißt es gibt keine offizielle Begrenzung mehr, wie viele Personen sich in geschlossenen Räumen bzw. im Freien treffen können.

- Wir empfehlen weiterhin den Personenkreis, mit denen man sich trifft möglichst konstant zu halten, damit im Erkrankungsfall Infektionsketten schnell gebrochen werden können.

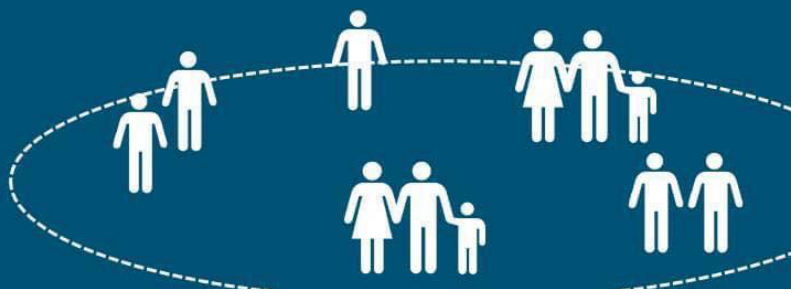

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Private Feiern

Größere private bzw. nicht-öffentliche Feierlichkeiten (Hochzeiten, Abibälle, Geburtstage etc.) oder Veranstaltungen (Vereinsversammlungen etc.) sind wieder möglich.

- Wenn unter freien Himmel mehr als 70 und in geschlossenen Räumen mehr als 30 Personen teilnehmen, ist hierfür eine Anzeige bei der lokal zuständigen Behörde (fünf Werktage im Voraus) notwendig.
- Sofern die Möglichkeit besteht, sollen mithilfe von Webanwendungen oder Apps möglichst die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst werden.

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Öffentliche Veranstaltungen

- Öffentliche Veranstaltungen müssen mindestens fünf Werktage im Voraus bei der lokal zuständigen Behörde angezeigt werden.
- Öffentliche Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen unter freiem Himmel, mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen) sind nur nach Erlaubnis der lokal zuständigen Behörde möglich. Der Antrag ist spätestens zehn Werktage im Voraus zu stellen
- Mithilfe von Webanwendungen oder Apps sollen möglichst die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst werden.

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Testpflicht

In geschlossenen Räumen ist hier ein negatives Testergebnis Pflicht:

- bei körpernahen Dienstleistungen, wenn keine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden kann, zum Beispiel bei einer Gesichtsbehandlung
- bei Chor- und Orchesterproben
- in Diskotheken, Tanzklubs etc.
- in Prostitutionsstätten, Bordellen, Swingerclubs und vergleichbaren Einrichtungen
- beim Besuch in einer Pflegeeinrichtung
  (entfällt bei einer lokalen Sieben-Tages-Inzidenz unter 35, wenn die zu besuchende Person vollständig geimpft bzw. genesen ist)

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Kontaktpersonennachverfolgung

In geschlossenen Räumen ist hier das Erfassen von Kontaktdaten Pflicht:

- bei öffentlichen Veranstaltungen
- in Freizeiteinrichtungen/bei Freizeitangeboten
- bei Bildungsangeboten (Fahrschule, Musikschule, Nachhilfe, Erwachsenenbildung etc.)
- in Schullandheimen
- bei gewerblichen Übernachtungen
- in Fitnessstudios, Saunen und Schwimmbädern
- beim Freizeitsport und organisiertem Sport
- in Gaststätten
- in Diskotheken und Tanzklubs
- in Prostitutionsstätten, Bordellen und vergleichbaren Einrichtungen/Angeboten
- in Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros etc.

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Maskenpflicht

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss weiterhin in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht, getragen werden.

Die Pflicht, eine medizinische/qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen, gilt für Personen ab 16 Jahren:

- als Kunden in Geschäften und Dienstleitungsbetriebe
- bei Veranstaltungen (außer am Sitzplatz)
- in medizinischen und therapeutischen Praxen und Einrichtungen
- im öffentlichen Personennahverkehr und bei Reisebusveranstaltungen
- als Gast in Gaststätten, soweit man sich nicht an seinem Tisch aufhält
- als Teilnehmerin an einer Versammlung oder religiösen/weltanschaulichen Veranstaltung
- bei Sitzungen von kommunalen Gremien (außer am Sitzplatz)
- als Besucher in Pflegeeinrichtungen

Ab dem **1. Juli 2021**

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Lokale Maßnahmen

Bei lokal ansteigenden Infektionszahlen regeln im Rahmen der Hotspot-Strategie künftig wieder die Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechende Maßnahmen mittels Allgemeinverfügungen.

- Bei Inzidenzen über 35, über 50 und über 100 gelten wieder strengere Regeln.
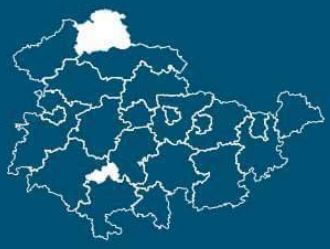
- Auf diese Weise sollen lokale Ausbrüche verhindert werden und das Virus nachhaltig eingedämmt werden.